

Entwurf einer neuen Vereinssatzung des FC HOGO Hertha Wels, 15.04.2026

SATZUNG DES FC Hertha Wels

Stand: 15.04.2026

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „FC Hertha Wels“.
- (2) Der Verein ist ein politisch, kulturell und religiös neutraler Zusammenschluss.
- (3) Der Verein ist ein Verein iSd Vereinsgesetzes 2002 (VerG) und auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet.
- (4) Der Verein ist in das zentrale Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 339811268 eingetragen.
- (5) Der Verein hat seinen Sitz in Wels.
- (6) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (7) Der Verein kann sich bei der Erfüllung seiner Zwecke teilweise Dritter bedienen, wobei hierbei jedoch die Einflussnahmemöglichkeit des Vereins bzw. seiner Organe sicherzustellen ist. Insbesondere ist es zulässig, einen Berufsfußballbetrieb in eine eigene Tochtergesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auszugliedern.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege von Bewegungsspielen (insbesondere des Fußballsports) und körperlichen Übungen, sowie die Erziehung seiner Mitglieder nach sportlichen Grundsätzen unter Ausschluss von konfessionellen, kulturellen und politischen Tendenzen aller Art.
- (2) Der Verein verfolgt nach seinen Statuten als auch nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein iSd geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen gem §§ 34 ff BAO.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Der Vereinszweck wird durch die in Abs 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht.
- (2) Die ideellen Mittel sind u.a.:
 - a. eine geregelte Ausbildung seiner Mitglieder in den einzelnen Sportzweigen, vor allem im Fußball; Ermöglichung der Ausübung des Fußballsportes für interessierte Kinder und Jugendliche und – im Rahmen ihrer Eignung – Heranführung an die Spitze;

- b. Betreuung von Jugendlichen und Kindern, die in Internaten untergebracht sind und/oder die Sportschulen besuchen, in ihrer sozialen Entwicklung und in schulischen Belangen;
- c. Führung von Fußballmannschaften;
- d. die Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen innerhalb des Vereines oder mit anderen Sportvereinen; Teilnahme an regionalen, nationalen und internationalen Sportveranstaltungen;
- e. Herausgabe von Druckschriften und Verwendung sonstiger auch elektronischer Kommunikations- und Publikationsmittel;
- f. gesellige Zusammenkünfte und Veranstaltungen;
- g. die Beteiligung an Kapitalgesellschaften; sowie
- h. Angebote an gesundheitsfördernden Maßnahmen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht:

- a) durch Beiträge der Mitglieder,
- b) durch Mitgliedsbeiträge,
- c) durch Einnahmen aus der Veranstaltung von und Teilnahme an gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben,
- d) durch Spenden, Sammlungen, Fördergelder, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen,
- e) durch Einnahmen aus dem Abschluss von Sponsoringverträgen, der Erbringung von Sponsoring- und sonstigen Werbeleistungen,
- f) durch Einnahmen (inklusive Provisionen) aus dem Verkauf von Eintrittskarten und TV-Rechten,
- g) durch die Ausübung des Gastgewerbes und den Verkauf von Fanartikeln,
- h) durch Schaffung von Sportanlagen und deren Vermietung und Verpachtung,
- i) durch Herausgabe von Fach- und Druckschriften,
- j) durch Einnahmen aus dem Verkauf von Spielerrechten (zB Transfererlöse, Ersatz von Ausbildungskosten), Vermarktung von Werberechten an Spielern und sonstigen dem Verein gehörenden materiellen und immateriellen Rechten,
- k) durch Einnahmen aus sonstigen Aktivitäten zur Erfüllung des Vereinszwecks,
- l) durch Erträge aus Gesellschaftsbeteiligungen,
- m) durch Erträge aus der Erbringung von Leistungen des Vereins für Tochtergesellschaften.

(4) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke, auch durch Beteiligung an Kapitalgesellschaften, verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein hat das Recht, Gesellschaften (auch Kapitalgesellschaften) zu gründen oder sich an solchen Gesellschaften zu beteiligen oder Gesellschaftsbeteiligungen zu veräußern. Er hat darüber hinaus das Recht, Mitglied anderer Vereine zu werden. Insbesondere hat der Verein das Recht, sich an der Sportanlage Wimpassing Gastro GmbH (FN 620449a, LG Wels) zu beteiligen sowie einen Geschäftsanteil an dieser Gesellschaft zu erwerben. Dasselbe gilt für andere Kapitalgesellschaften, die dazu dienen, den Vereinszweck zu erfüllen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft im Verein

(1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Weiters hat der Verein Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die dem Verein beitreten und stimmberechtigt sind.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die dem Verein angehören, jedoch nicht stimmberechtigt sind.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die von der Hauptversammlung über Antrag des Aufsichtsrats zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(5) Die Zeit der Mitgliedschaft bei den Vorgängervereinen Welser SC, SC-Hertha, Eintracht Wels, Union Wels und WSC Hertha wird auf die Zeit als Mitglied des Vereins angerechnet.

(6) Mitglieder, die im Verein (und/oder den Vorgängervereinen) als Präsidenten oder Vizepräsidenten gewirkt haben, können von der Hauptversammlung über Antrag des Aufsichtsrats zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenvizepräsidenten ernannt werden.

(7) Der Mitgliedsbeitrag für die jeweilige Mitgliedschaft beträgt:

- ordentliche Mitglieder: EUR 200 / Jahr
- außerordentliche Mitglieder: EUR 50 /Jahr
- Ehrenmitglieder: kein Mitgliedsbeitrag.

(8) Über allfällige Erhöhungen oder Reduktionen des Mitgliedsbeitrags entscheidet der Vereinsvorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrats in einfacher Mehrheit.

(9) Eine Abberufung eines Organs aus wichtigem Grund hat automatisch das Ende von dessen Mitgliedschaft im Verein die Folge.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

(1) Der Erwerb einer ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft beim Verein gemäß § 4 Abs. 2 und 3 setzt einen rechtzeitigen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt ausschließlich durch Entscheidung des Vorstandes ohne Angabe von Gründen.

(2) Jedes Vereinsmitglied ist angehalten, das Ansehen des Vereins zu wahren und den Verein nach besten Kräften zu unterstützen, die Statuten des Vereins anzuerkennen und die für die einzelnen Sektionen bestehenden Vereins- und Trainingsordnungen zu befolgen. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen. Dies gilt dergleichen für sämtliche Mitgliedschaftsregeln, Wettkampfordnungen, Strafbestimmungen und sonstige Weisungen der Landes- und Mitgliedsportverbände.

(3) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Fußballsport jeglicher Form von Diskriminierungen auf Grund von Herkunft, Hautfarbe, Nationalität, Religion, sexueller Orientierung oder Geschlecht sowie jedem Zuwiderhandeln gegen das Verbotsgesetz entgegenzutreten.

(4) hat, sofern es mit dem Mitgliedsbeitrag nicht länger als drei Monate ab Fälligkeit im Rückstand ist, folgende Rechte:

- (ausgenommen Jugendliche und unterstützende Mitglieder) das aktive und passive Wahlrecht zu Wahlen in den Aufsichtsrat,
- jeder Hauptversammlung des Vereins beizuwohnen,
- Anträge zu stellen und sich an der Debatte zu beteiligen,
- das Recht auf sportliche Betätigung gemäß den Anordnungen des Vereinsvorstands.

(5) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Vorstand, nach Genehmigung im Aufsichtsrat, hinsichtlich des Mitgliedsbeitrages Ausnahmen gewähren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft im Verein

(1) Die Mitgliedschaft endet durch (a) Austritt, (b) Ausschluss, (c) Beendigung wegen nicht fristgerechter Bezahlung des Mitgliedsbeitrages, oder (d) Tod.

(2) Der Austritt kann nur zum Tag vor der Fälligkeit des nächsten Jahresmitgliedsbeitrages erfolgen. Er muss dem Verein mindestens einen Monat vorher schriftlich (oder per E-Mail) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied bei vereinschädlichem Verhalten nach Abwägen aller Umstände zu verwarnen und nach Vorwarnung allfällige sonstige Sanktionen (zB Betreten des Sportplatzes) aussprechen. Weiters hat der Vorstand das Recht nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat ein Mitglied bei vereinschädlichem Verhalten nach Abwägen aller Umstände auszuschließen.

(4) Ein Ausschluss ist bei grob vereinsschädlichem Verhalten bereits bei der ersten Verfehlung zulässig, ansonsten, wenn das Mitglied trotz Verwarnung innerhalb von drei Jahren nochmals vereinsschädliches Verhalten setzt oder sich gegen die mit der Verwarnung verbundene Auflagen widersetzt.

(5) Als grob vereinsschädlich gilt jedenfalls – aber nicht nur – jedes schuldhafte Verhalten, das geeignet ist, (a) eine Sanktionierung des Vereins durch nationale oder internationale Bewerbungsveranstalter auszulösen oder (b) dem Verein wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

(6) Sowohl eine Verwarnung als auch ein Ausschluss sind zu begründen.

(7) Ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, verlieren ihre Mitgliedschaft automatisch ohne weitere Beschlussfassung.

(8) Die Mitgliedsrechte von ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, ruhen für die Dauer, in der, der Rückstand besteht. (9) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann wegen vereinsschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten auch über Antrag des Vorstands durch den Aufsichtsrat beschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Hauptversammlung
2. Aufsichtsrat
3. Vorstand
4. Präsidium
5. Beirat
6. Abschlussprüfer
7. Schiedsgericht

§ 8 Ordentliche Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung ist die „Hauptversammlung“ iSd Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre an einem Ort innerhalb der Stadt Wels statt. Der Termin der ordentlichen Hauptversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand festgesetzt und allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.

(2) Allen Mitgliedern sind mindestens sieben Tagen vor dem Termin der ordentlichen Hauptversammlung der Ort bekanntzugeben, die Tagesordnung und die eingebrachten Anträge zuzustellen.

(3) Die Einladung gemäß Absatz 1 und die Bekanntgabe der Tagesordnung können durch Einschaltung in einer Welser Wochenzeitung und/oder durch Bekanntgabe auf der Website des Vereins mindestens 14 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung erfolgen.

(4) Anträge an die ordentliche Hauptversammlung müssen spätestens 10 Tage vor dem festgesetzten und bekanntgegebenen Termin schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.

(5) Dem Aufsichtsrat steht es zu, sämtliche Anträge zu prüfen und zu entscheiden, ob diese zur Abstimmung gelangen. Eine Begründung bei der Ablehnung ist nicht nötig. Sofern Anträge zugelassen werden, ist der Aufsichtsrat berechtigt, eine Empfehlung zur Abstimmung abzugeben.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

(1) Über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder über den mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss des Aufsichtsrats oder über Verlangen des Abschlussprüfers muss vom Vorstand binnen drei Wochen ein Termin für eine außerordentliche Hauptversammlung festgesetzt werden.

(2) Im jeweiligen Antrag muss der Gegenstand der außerordentlichen Hauptversammlung enthalten sein.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, auch abseits von Anträgen gem. Abs. 1 eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

(4) Termin, Ort und Tagesordnung (gegebenenfalls inkl. Antrag) einer außerordentlichen Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vorher allen Mitgliedern bekannt zu geben.

(5) Anträge gemäß § 11 müssen in jedem Fall spätestens vierzehn Tage vor dem Termin der außerordentlichen Hauptversammlung beim Vorstand eingebracht werden. Diese sind gemeinsam mit einer ergänzten Tagesordnung allen Mitgliedern am nächsten Werktag nachzureichen. Im Übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung.

(6) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

§ 10 Ablauf der Hauptversammlung

(1) Der Aufsichtsratsvorsitzende führt den Vorsitz in der Hauptversammlung. Im Fall seiner Verhinderung führt den Vorsitz der erste Stellvertreter. Im Falle dessen Verhinderung führt den Vorsitz der zweite Stellvertreter. Sollten weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch Stellvertreter anwesend sein, so führt den Vorsitz ein Vorstandsmitglied. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat jedes andere Mitglied des Vorstands, Aufsichtsrats und Präsidiums mit der Führung der Hauptversammlung beauftragen.

(2) Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder.

(3) Die Hauptversammlung ist zum ausgeschriebenen Zeitpunkt unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig, jedoch nur zu den in der Einladung angegebenen Tagesordnungspunkten. . Hierauf ist bereits in der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung hinzuweisen.

(4) Beschlüsse dürfen nur zu Tagesordnungspunkten und fristgerecht eingebrachten Anträgen gefasst werden. Über nicht fristgerecht eingebrachte Anträge und erst in der Hauptversammlung gestellte Anträge können Beschlüsse dann gefasst werden, wenn diese zuvor mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen als Tagesordnungspunkte zugelassen wurden.

(5) Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies von mehr als fünf anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

(6) Soweit nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Über den Verlauf und die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse ist in Verantwortung des Vorsitzenden ein Protokoll zu führen, welches dem Aufsichtsrat innerhalb von zwei Wochen nach der Hauptversammlung zuzustellen ist.

(8) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen.

(10) Vertretungen von Mitgliedern in der Hauptversammlung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied möglich.

§ 11 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Beschlussfassungen der Hauptversammlung erfolgen

(1) mit 2/3-Mehrheit über:

a) die Satzung und deren Änderungen,

c) die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates

g) die Entlastung des Vorstands,

m) die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Aufsichtsrats

§ 12 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat ist das zentrale Gremium des Vereins und setzt sich aus zumindest vier Vertretern zusammen. Diese werden von der Hauptversammlung für fünf Jahre (Funktionsperiode) gewählt und

üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Nach Ablauf der Funktionsperiode bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats uneingeschränkt so lange im Amt, bis eine Neuwahl durchgeführt wird. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet aus dem Aufsichtsrat während einer Funktionsperiode ein Mitglied aus und sinkt die Anzahl der Aufsichtsräte auf unter 4, so ist der Aufsichtsrat verpflichtet, das Mandat durch Kooptierung zu ersetzen. Die Kooptierung gilt für die restliche Zeit der Funktionsperiode. Der Aufsichtsrat ist auch berechtigt, weitere Aufsichtsratsmitglieder durch Kooptierung zu bestimmen (in diesem Fall gilt die Kooptierung ebenfalls bis zum Ende der Funktionsperiode der kooptierenden Aufsichtsratsmitglieder).

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen volljährig sowie geschäfts- und handlungsfähig sein und ihren Wohnsitz im Inland haben.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

§ 13 Sitzungen des Aufsichtsrats

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind nicht öffentlich und finden mindestens viermal jährlich statt. Die Sitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats ist innerhalb von drei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

(2) Der Aufsichtsratsvorsitzende führt den Sitzungsvorsitz. Im Fall seiner Verhinderung führt den Vorsitz der erste Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter.

(3) Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit von zumindest drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Weiters kommt dem Präsidium als Organ ebenfalls eine Stimme zu.

(5) Über den Verlauf und über die in den Sitzungen des Aufsichtsrats gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Die in den Sitzungen gefassten Beschlüssen sind zu protokollieren.

(6) Die Mitglieder des Vorstands und Präsidiums sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats über Einladung des Aufsichtsrats teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn Fragen zu behandeln sind, welche Mitglieder des jeweiligen Organs (je nach dem: Vorstand oder Präsidium) betreffen oder der Aufsichtsrat dies ausdrücklich beschließt.

(7) Beschlussfassungen des Aufsichtsrats können schriftlich erfolgen, sofern sämtliche Aufsichtsratsmitglieder mit der schriftlichen Beschlussfassung im jeweiligen Fall einverstanden sind.

§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat obliegt zur Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit:

a) die Bestellung, Überwachung, Kompetenzverteilung und Abberufung des Vorstands,

- b) die Beschlussfassung über gemeinsame Aufgaben des Vorstands, in welchen im Vorstand keine Einigkeit erzielt werden konnte über Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder von Amts wegen,
- c) die Antragstellung an die Hauptversammlung,
- d) die Genehmigung des Budgets und des Jahresabschlusses,
- e) der Erlass einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und des Vorstands,
- f) Vertretung des Vereins bei Rechtsgeschäften und Arbeitsverträgen zwischen einem Vorstandsmitglied und des Vereins,
- g) der Ausschluss von Mitgliedern, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist,
- h) die Bestellung des Abschlussprüfers für den Verein und/oder dessen Tochtergesellschaften für die Dauer eines Geschäftsjahres oder einer Fussballsaison;
- i) die Bestellung der Geschäftsführer für Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist;
- j) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern
- k) Auflösung des Vereins
- l) Die Bestellung und Abberufung des Beirats.
- m) die Kooptierung von weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrats,
- n) die Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern
- o) die Bestellung des Abschlussprüfers
- p) die vorzeitige Abberufung des Abschlussprüfers,
- r) die Entsendung von Eigentümervertretern in Zusammenhang mit Beteiligungsunternehmen,
- s) der Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften,
- t) die Belastung von Vereinsvermögen, Unternehmen und Unternehmensteilen,
- u) Neugründung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen und Unternehmensteilen,
- v) die Aufnahme und Gewährung von Krediten,
- w) die Übernahme von Bürgschaften und Garantien,
- x) das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen ab einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Betragsgrenze,
- y) die Ausübung des Stimmrechts bei Tochtergesellschaften oder Beteiligungsgesellschaften zur Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer/s.
- z) Bestellung und Abberufung des Vereinspräsidiums
- aa) Geschäftsordnungen für den Vorstand des Vereins, die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften und sonstiger Gremien im Zusammenhang mit dem Verein bzw dessen Tochtergesellschaften

§ 15 Wahl des Aufsichtsrats

- (1) Sofern eine Neuwahl des Aufsichtsrats notwendig ist, hat der Aufsichtsrat sechs Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung einen Wahlausschuss zu bestellen.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Personen, und zwar aus einem Vertreter des Aufsichtsrats, der den Vorsitz führt, und zwei Stellvertretern.
- (3) Der Wahlausschuss hat einen Wahlvorschlag zu erstellen.
- (4) Lehnt die Hauptversammlung die Wahl der vom Wahlausschuss vorgeschlagenen Personen ab, bleiben die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder im Amt und es wird bei der nächsten Hauptversammlung ein neuer Wahlvorschlag unterbreitet. Dieses Prozedere wird so lange wiederholt, bis vom Wahlausschluss vorgeschlagene Personen gewählt wurden..

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan (§ 5 VerG) und geschäftsführende Organ des Vereins (§ 6 VerG) und besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestimmt.
- (3) Mitglieder des Vorstands müssen volljährig und voll rechtsgeschäftsfähig sein. Sie dürfen keinem anderen Organ angehören.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen

§ 17 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt
 - a) die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins nach außen,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung;
 - c) das Erstellen eines Gesamtjahresplans und des Budgets,
 - d) die inhaltliche und finanzielle Umsetzung des vom Aufsichtsrat genehmigten Jahresplans und Budgets,
 - e) die Vorbereitung der Hauptversammlung,
 - f) die Erstellung des Jahresabschlusses und Berichterstattung an den Aufsichtsrat und an die Hauptversammlung,
 - g) die administrative Unterstützung der Entscheidungsorgane und der Gremien bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
 - h) der Vorschlag zur Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern an den Aufsichtsrat,
 - i) die Entsendung von Vertretern des Vereins in die Gremien des ÖFB und/oder der ÖBL,
 - j) die Bearbeitung bzw. Durchführung all jener Angelegenheiten, welche laut Satzung nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

§ 18 Präsidium

(1) Dem Präsidium obliegt die Repräsentation des Vereins (nicht jedoch die rechtsgeschäftliche Vertretung), insbesondere gegenüber den Eltern der trainierenden Kinder und Jugendlichen, den Sponsoren sowie den Vertretern der Stadt und/oder anderer Gebietskörperschaften.

(2) Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und zumindest einem Vizepräsidenten. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

(3) Das Präsidium hat eine Stimme im Aufsichtsrat.

§ 19 Beirat

(1) Der Beirat ist ein fakultativ zu errichtendes beratendes Gremium ohne Entscheidungsbefugnis und unterstützt den Vorstand und die Geschäftsführung bei strategischen Fragestellungen..

(2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.(3) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Beratung des Vorstands in grundsätzlichen strategischen, wirtschaftlichen und sportlichen Fragen
- Einbringung von Fachwissen und Expertise aus verschiedenen Bereichen
- Unterstützung bei der Netzwerkbildung und Kontaktpflege
- Impulsgebung für die Weiterentwicklung des Vereins
- Beratung bei der langfristigen Finanzplanung

(4) Der Beirat hat keine Entscheidungs-, Weisungs- oder Kontrollbefugnisse.

(5) Der Beirat kann Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben, die für Vorstand und Geschäftsführung nicht bindend sind.

(6) Der Beirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

(7) Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführung und Arbeitnehmer des Vereins können nicht gleichzeitig Mitglied des Beirats sein.

(9) Eine Wiederberufung ist zulässig.

(10) Die Berufung erfolgt schriftlich. Mit der Berufung erkennt das Beiratsmitglied diese Beiratsordnung an.

(12) Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch:

- Rücktritt (schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen)
- Abberufung durch den Vorstand aus wichtigem Grund
- Tod

(13) Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten, Stillschweigen zu bewahren.

(14) Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Beiratsmitgliedschaft fort.

(15) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

(16) Beiratsmitglieder haben Interessenkonflikte offenzulegen. Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts hat sich das betroffene Mitglied bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Punkt zu enthalten.

§ 20 Allgemeine Bestimmungen

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten für den Fristenlauf die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) bzw. der Zivilprozessordnung (ZPO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zustellungen haben auf dem Postweg oder per Telefax oder Email zu erfolgen. Für Zustellungen an die Mitglieder sind die der Geschäftsstelle bekanntgegebenen Anschriften maßgebend.

Verfahrensbeteiligte Einzelpersonen haben eine Zustelladresse bekanntzugeben.

(4) Bei mehreren Regelungen mit selbem Regelungszweck ist im Zweifel die Bestimmung dieser Satzung gegenüber anderen, die nicht im Satzungsrang stehen, maßgeblich.

(5) Sämtliche männliche Bezugnahmen gelten in gleicher Weise für Frauen.

§ 21 Abschlussprüfer

(1) Ein Abschlussprüfer wird vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes bestellt. Der Abschlussprüfer darf keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Er hat den Vorgaben der Österreichischen Fußball-Bundesliga zu entsprechen.

(2) Der Abschlussprüfer prüft die Finanzgebarung des Vereins und die Finanzgebarung der Tochtergesellschaften (konsolidiert). Der Vorstand hat dem Abschlussprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Abschlussprüfer hat dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 22 Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.

(3) Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

(4) Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

(5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

(6) Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied, so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

§ 23 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrats (siehe §14).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abzug der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden.